PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



IDEE FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN

MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704 www.paedagogikundrecht.de martin-stoppel@gmx.de 16.9.2013

Prüfschema Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a) Integriert fachlich - rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien 1. Wird objektiv nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S.v. Eigenverantwortlichkeit, Gemein-→ Frage 2 schaftsfähigkeit gefördert (Pädagogische Schlüssigkeit) (b)? nein → Frage 4 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? → Frage 3 ja → keine *Macht* nein 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e) → zul. *Macht* ja nein → Frage 4 4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten → zuläss. *Macht* ja Gefahr begegnet werden (f)? nein unzuläss. Macht

- 5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?
- (a) Das Prüfschema ist nur bei Machtausübung anzuwenden: nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch Machtausübung, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige Macht vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist eine Aufsichtspflichtverletzung möglich.
- (b) Ein pädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv pädagog. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.
- (c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte-Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung, Strafe oder Regel ein Kindesrechtseingriff vor.
- (d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n (SB) vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.
- (e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes / Jugendlichen erforderlich (als pädagogische Vereinbarung).
- (f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (z.B. Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des pädagog. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss geeignet und verhältnismäßig sein, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und ein anderer für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige Macht vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen geeignet und verhältnismäβig begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige Machtausübung vor.